

Der Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

Donnerstag, 06.04.2017, 17:00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten Andrea Pap
Drucksache: 56/2017
4. Ersatzwahlen zu Ausschüssen
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik
Drucksache: 57/2017
5. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
hier: Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik
Drucksache: 44/2017
6. Einwohnereingaben und Beschwerden des Herrn Dr. Ulrich Anders u.a.
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik
Drucksache: 65/2017
7. Gründung des "Verein zur Unterstützung der Qualifizierung und Ausbildung von Zugewanderten e.V."
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik
Drucksache: 40/2017
8. Verlegung Wochenmarkt Hattingen-Mitte
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik
Drucksache: 59/2017
9. Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Berichterstattung: Kämmerer Mielke
Drucksache: 61/2017

10. Einbringung des Gesamtabchlusses 2015 sowie der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014
Berichterstattung: Kämmerer Mielke
Drucksache: 54/2017
11. Vergabe der Trägerschaft für die dauerhafte Kindertageseinrichtung "Bruchfeld" und für die Übergangs-Kindertageseinrichtung "Berger Schule" ab 01.08.2017
Berichterstattung: Stadtverordnete Radtke
Drucksache: 36/2017
Drucksache: 36/2017 1. Erg.
Drucksache: 36/2017 2. Erg.
12. Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Sachstandsbericht zu den beschlossenen Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruches
Berichterstattung: Stadtverordneter Korfmann
Drucksache: 14/2017
Drucksache: 14/2017 1. Erg.
13. Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen hier: Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen
Berichterstattung: Kämmerer Mielke
Drucksache: 69/2017
Drucksache: 69/2017 1. Erg.
14. Programm "Gute Schule 2020"
Berichterstattung: Stadtverordnete Kiesewetter
Drucksache: 28/2017
Drucksache: 28/2017 1. Erg.
15. Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung 2016-2020: DSn 59/2016 und 164/2016
hier: Genehmigung der Dringlichen Entscheidung gem § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW
Berichterstattung: Herrn Hendrix
Drucksache: 17/2017
16. Richtlinie der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gestaltung der Gebäude der Gartenstadt Hüttenau in Hattingen-Welper (Haus- und Hofflächenprogramm Hüttenau)
Berichterstattung: Stadtverordnete Witte-Lonsing
Drucksache: 13/2017
17. 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak westlich der Wuppertaler Straße (L651) und südlich der Rauendahlstraße
Berichterstattung: Stadtverordneter Bahr
Drucksache: 7/2017
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166 "Wuppertaler Straße/Rauendahlstraße"
hier: Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
Berichterstattung: Stadtverordnete Witte-Lonsing
Drucksache: 6/2017

19. Bebauungsplan Nr. 156 "Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord"
hier: 1. Änderung; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
Berichterstattung: Stadtverordneter Bahr

Drucksache: 5/2017

20. Historische Innenstadt Hattingen
hier: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt Hattingen“ nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB)
Berichterstattung: Stadtverordnete Witte-Lonsing

Drucksache: 3/2017

21. Aktuelles aus dem Asylbereich
Berichterstattung: Beigeordnete Schiffer

Drucksache: 34/2017

22. Mitteilungen der Verwaltung

- 22.1. Gremientätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten

Drucksache: M 25/2017

23. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

24. Mitteilungen der Verwaltung

- 24.1. Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Hattingen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus Ennepe-Ruhr-Kreis im Rahmen der „Bundesförderung“

Drucksache: M 24/2017

25. Anfragen und Anregungen

gez. Glaser

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hattingen

Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen mit Beschluss vom 01. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 160.314.400 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 160.091.500 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 154.399.300 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 152.716.600 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.727.800 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 14.904.670 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 11.076.870 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 11.630.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.176.870 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.301.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
festgesetzt. 170.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 875 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 515 v.H. |

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer gesonderten Hebesatzsatzung haben die hier angege-
benen Hebesätze nur deklaratorische Bedeutung.]

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt.
Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung
des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die in den Produktbudgets geltenden Deckungsfähigkeiten ergeben sich im Einzelnen aus den
„Leitlinien zur Ausführung des Haushaltsplans“.

§ 9

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende
des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Durch ihre Übertragung erhöhen sie die jeweiligen Posi-
tionen des Haushaltsplanes des Folgejahres. Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener In-
vestitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar. Wurden In-
vestitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf
Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden
Jahres verfügbar.

§ 10

Sofern im Stellenplan eine Stelle als künftig wegfallend („kw-Vermerk“) bezeichnet ist, darf nach
Ausscheiden der(s) Stelleninhaber(s) eine Stelle nicht wieder besetzt werden.

Bei Neubesetzung von im Stellenplan als künftig umzuwandeln („ku-Vermerk“) bezeichneten Stel-
len sind das Stellenprofil und die Wertigkeit dieser Stellen neu festzulegen.

§ 11

Die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO für die Einzelveranschlagung von Investitionen in den Teilfinanzplänen geltenden Wertgrenzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Jährlich wiederkehrende Veranschlagungen von Investitionen werden unabhängig von der Höhe des Planansatzes einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- b) Investitionen in unbewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 100.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- c) Investitionen in bewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 50.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- d) Unabhängig von der Höhe des geplanten Jahresansatzes sind investive Maßnahmen lt. Buchstaben b) und c) einzeln in den Teilfinanzplänen auszuweisen, wenn ihre Gesamtkosten zwar die vorstehenden Wertgrenzen überschreiten, die Veranschlagung sich aber über mehrere Jahre erstreckt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 22. März 2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das folgende Haushaltsjahr zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 5b, während der Dienststunden (montags - donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 27. März 2017

Der Bürgermeister